

Az.: 1 D 209/10
4 K 1169/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Studentenwerk Chemnitz - Zwickau
Amt für Ausbildungsförderung
vertreten durch den Geschäftsführer
Thüringer Weg 3, 09126 Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegner -

wegen

Prozesskostenhilfe (Ausbildungsförderung)
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein

am 4. August 2011

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. November 2010 - 4 K 1169/10 - wird zurückgewiesen.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO für das - auf die Bewilligung von Ausbildungsförderung gerichtete - Klageverfahren hat keinen Erfolg.
- 2 Nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil nicht oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein; es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren ebenso wahrscheinlich ist wie ein Unterliegen.
- 3 Im vorliegenden Fall sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Insbesondere sind die Erfolgsaussichten nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab nicht zumindest offen. Eine noch zu erhebende Klage wegen Ausbildungsförderung ist unzulässig. Die Klagefrist des § 74 Abs. 2 VwGO ist abgelaufen, - und Wiedereinsetzung in diese Frist nach § 60 VwGO kann nicht mehr gewährt werden.

- 4 Die Klägerin hat hier zwar innerhalb der Klagefrist des § 74 Abs. 2 VwGO einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag gestellt, so dass grundsätzlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO in Betracht kommt. Dies ist nach ganz überwiegender obergerichtlicher Rechtsprechung jedoch dann nicht der Fall, wenn das Klageverfahren - wie hier - gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist und kein Anwaltszwang besteht (vgl. nur NdsOVG, Beschl. v. 25. Februar 2008 - 4 PA 390/07 -, juris m. w. N; SächsOVG, Beschl. v. 2. April 2004, SächsVBl. 2005, 119 m. w. N.). In diesem Fall kann die mittellose Partei zur Wahrung der Klagefrist ohne Einschaltung eines Rechtsanwaltes selbst gerichtskostenfrei Klage erheben, ohne befürchten zu müssen, im Falle des Unterliegens außer mit den eigenen Aufwendungen wie Porti und Telefongebühren, von denen die mittellose Partei auch durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht befreit würde, mit zusätzlichen Kosten belastet zu werden, da die Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf die Erstattung der dem Gegner entstandenen Kosten keinen Einfluss hat (§ 123 ZPO). Wird von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht, besteht kein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 60 Abs. 1 VwGO. Denn der Umstand allein, dass die mittellose Partei sich nicht schon bei Klageerhebung durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen kann, ist nicht geeignet, einen Wiedereinsetzungsgrund zu begründen. Zur Erhebung der Klage ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht erforderlich, weil alles dafür Notwendige bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen - andere Klagen können ohne Einhaltung einer Klagefrist erhoben werden - der dem Verwaltungsakt beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung entnommen werden kann und Rechtsunkundige nach § 81 Abs. 1 Satz 2 VwGO auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben können. Ein mittelloser Rechtsuchender wird selbst dann nicht an einer Klageerhebung gehindert, wenn eine anwaltliche Vertretung nach § 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO erforderlich erscheint, da er Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz in Anspruch nehmen kann (NdsOVG, a. a. O.).
- 5 Soweit die Klägerin dieser Auffassung entgegen tritt und sich hierbei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 1963 - V C 105.61 -, juris, beruft, kann ihr der Senat nicht folgen. Dort hat das Gericht lediglich entschieden, dass der Mittellose einen Anspruch mit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat, wenn

dieser einen Prozesskostenhilfeantrag bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist stellt. Hieraus kann nicht abgeleitet werden, dass entsprechendes auch im erstinstanzlichen Verfahren gilt. Denn in Rechtsmittelverfahren, die sich gegen Urteile des Verwaltungs- oder Oberverwaltungsgerichts richten, kann sich die Klägerin im Gegensatz zu Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht selbst vertreten (§ 67 Abs. 1 und 4 VwGO).

- 6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben (§ 188 VwGO) und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 7 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*